

Kantonsratsbeschluss über die Kapazitätsanpassung der Kantonsstrasse Nr. 8, Wil, Georg Renner-Strasse – Flawilerstrasse – Toggenburgerstrasse

Antrag vom 25. Februar 2013

Böhi-Wil

*Auftrag:*¹

Die Regierung wird eingeladen, abzuklären, ob aufgrund des Präzedenzfalls in Wil das Gemeindegesetz mit einem Artikel zur Einführung des Referendums gegen negative Beschlüsse sowohl des Kantonsrates als auch der entsprechenden Gemeindebehörden ergänzt werden soll bzw. ob die gegenwärtige Rechtslage solche Referenden grundsätzlich zulässt.

Begründung:

Das Wiler Stadtparlament lehnte im Februar 2012 die Vorlage ab und dagegen wurde erfolgreich das Referendum ergriffen. Am 17. Juni 2012 fand in Wil eine Volksabstimmung darüber statt. Die Abstimmung fiel deutlich zugunsten des Baus der Kreisel aus.

Das Besondere in diesem Zusammenhang ist, dass es sich um ein Referendum gegen einen negativen Beschluss des Stadtparlaments handelte. Im Allgemeinen versteht man unter einem Referendum eine Abstimmung über einen positiven Beschluss des Parlaments und das ist wohl auch im Sinn und Geist der Kantonsverfassung und des kantonalen Gesetzes über Referendum und Initiative. Im Jahr 2004 gab es in einen ähnlichen Fall in der Gemeinde Dübendorf. Es ging ebenfalls um einen Kreiselbau. Weil die dortige Gemeindeordnung das fakultative Referendum gegen negative Beschlüsse nicht ausdrücklich vorsieht, kam die Angelegenheit bis ans Bundesgericht. Dieses entschied, dass ein solches Referendum aufgrund der fehlenden eindeutigen Rechtsgrundlage nicht zulässig sei.

Es gibt Kantone, die Referenden gegen negative Beschlüsse vorsehen, wobei dies jeweils ausdrücklich entweder im betreffenden kantonalen Gesetz oder wenigstens in der entsprechenden Gemeindeordnung vorgesehen sein muss. Das ist weder im st.gallischen Gemeindegesetz noch in der Wiler Gemeindeordnung der Fall.

¹ Auftrag nach Art. 95 des Geschäftsreglementes des Kantonsrates, sGS 131.11.